

auf dem Schneeberge. Wir erinnern uns, dass a. 1502 und 3 nur ein Theil der zwischen den Brüdern und den Schneebergern bestehenden Streitigkeiten beigelegt war.¹ Ein in eben dem Jahre 1503 veröffentlichter Schiedsspruch der fürstlichen Rätthe als gewillkürter Schiedsrichter sprach den Brüdern eine ganze Reihe der ihnen nach ihrer Meinung zustehenden Rechte ab. Vor allem die Gerichtsbarkeit, sodann jeden Anspruch an die auf dem Schneeberge gebauten Häuser und Höfe. Sie sollten ferner die Schneeberger nicht am Meltzen, Brauen, Schänken und anderen in den Städten geübten Hantirungen hindern dürfen. Die Schneeberger erhielten auch das Recht, die zum Betrieb der Bergwerke nöthigen Wege und Wasserführungen anzulegen, ebenso Brotbänke und Schankstätten auf den Bergwerken zu errichten, sowie die Marktgerechtigkeit. Dagegen wurde den von der Planitz die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Neustädtl zugestanden, sofern sie beweisen könnten, dass sie dieselbe mit Recht inne hätten. Die Bewohner des Städtchens sollen in der ihnen überkommenen Schank-, Brau-, Schlacht- und Backgerechtigkeit nicht von den Schneebergern gehindert werden. Inbezug auf die von den Planitz beanspruchten Eigenthumsrechte an die auf ihren Gütern liegenden Gärten, Äcker, Wiesen, Mühlen ist von ihnen der Nachweis darüber zu erbringen; alsdann soll geschehen, was recht ist. Die Schmelzhütten soll der Bergmeister kraft seines Amtes auf den Gütern der Grundherrschaften verleihen dürfen, doch sind letztere dafür zu entschädigen. Die Errichtung von Zinnhütten auf den Gütern der von der Planitz ist nicht gestattet; wo sie geschehen ist, hat Abstellung zu erfolgen.² Gegen diesen Schiedsspruch nun legten die Brüder (es ist vor allem an Hans zu denken, der als Rechtsgelehrter ganz naturgemäß dabei im Vordergrund steht) damals Läuterung ein, d. h. sie erhoben Einspruch. Dieser richtete sich in erster Linie gegen die Entziehung der Gerichtsbarkeit auf dem Schneeberge. Sie erklärten, der Spruch dürfe nur lauten: die Gerichte stünden den Fürsten zu, es sei denn, dass die Brüder beweisen könnten, sie seien von den Landesherren damit belehnt. Das eben, behaupteten sie, sei der Fall. Das Urtheil der Schiedsrichter wurde auch deswegen von ihnen für falsch erklärt, weil es mit der Entscheidung über die Gerichtsbarkeit in Neustädtl nicht übereinstimme. Die Brüder ließen dabei außer Acht, dass der Schneeberg erst infolge des Bergbaues besiedelt worden war, sie die Gerichtsbarkeit daselbst also thatsächlich vorher nicht ausgeübt hatten, während die Verhältnisse in Neustädtl gerade umgekehrt lagen. Sie nahmen ferner das Patronatsrecht

¹) Siehe oben S. XXVII f. — ²) Dieser Schiedsspruch ist undatirt, gehört aber bestimmt ins Jahr 1503. Reg. T fol. 52, 53 pag. 107 u. 114; Copie. Er wird dem Vertrage vom Jahre 1503 vorausgegangen sein. Vgl. Meltzer, Schneeberger Chronik S. 1211.